



insieme

Statuten Insieme 21

I Name und Sitz

- Art. 1 ¹ Unter dem Namen **insieme** 21 besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und gemäss den vorliegenden Statuten (nachfolgend "der Verein" genannt).
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

II Zweck

- Art. 2 ¹ Der Verein setzt sich ein für die Interessen der Menschen mit Trisomie 21 (Down-Syndrom) und deren Angehörigen ein.
- ² Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
- ⁴ Mit folgenden Massnahmen kann der Verein diesen Zweck verfolgen:
- Er setzt sich für die Integration der Menschen mit Trisomie 21 in allen Lebensbereichen ein und bietet entsprechende Beratung und Unterstützung an.
 - Er sammelt und veröffentlicht Informationen rund um die Trisomie 21.
 - Er ist Ansprechpartner für neubetroffene Familien.
 - Er fördert den Erfahrungsaustausch unter betroffenen Familien und unterhält zu diesem Zweck regionale Gruppen.
 - Er führt eine Geschäftsstelle.
 - Er gibt ein Publikationsorgan heraus.
 - Er sucht den Kontakt mit interessierten Fachleuten in medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Berufen und fördert den Austausch zwischen Forschung, Praxis und Elternhaus.
 - Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um Vorurteilen gegenüber der Trisomie 21 entgegenzuwirken und ein realistisches und zeitgemässes Bild dieser Behinderung zu vermitteln.
 - Er pflegt Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen, welche sich für Menschen mit Trisomie 21 oder anderen Behinderungen einsetzen.

III Mitgliedschaft

Mitglieder und Mitgliederkategorien

- Art. 3 ¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder: Angehörige/gesetzliche Vertreter von Menschen mit Trisomie 21 und Menschen mit Trisomie 21.
 - Passivmitglieder: Fachleute, Freunde, Gönner und weitere interessierte Personen und Institutionen.
- ² Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 4 ¹ Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung beantragt und erhält mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags Gültigkeit.
² Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft mit einfachem Mehr ablehnen. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt
- a. auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist
 - b. bei Ausschluss durch den Vorstand
- ² Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
³ Der Verein kann seinen Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen ungeachtet eines Austritts oder Ausschlusses geltend machen.

IV Organisation

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle

Generalversammlung

Stellung

- Art. 7 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
² Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Befugnisse

- Art. 8 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a. wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie die RechnungsrevisorInnen bzw. die Revisionsstelle
 - b. kann Mitglieder des Vorstands abberufen
 - c. beschliesst über den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung des Vereins
 - d. beschliesst über die Entlastung (Décharge) des Vorstands
 - e. setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder fest
 - f. nimmt Stellung zu und beschliesst über die Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
 - g. beschliesst über Anträge von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten

- h. beschliesst über Änderungen der Statuten
- i. beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Durchführung

- Art. 9 ¹ Der Verein führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst.
- ³ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist ausserdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- ⁴ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss Absatz 3 ist schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten mit Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- ⁵ Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom/von der Vorsitzenden sowie vom/von der Protokollführenden zu unterzeichnen.

Einberufung

- Art. 10 ¹ Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen (Datum des Poststempels/Sendedatum bei e-mail).
- ² Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und an der Generalversammlung persönlich vertreten werden.
- ³ Wird ein Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, hat der Vorstand die ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen seit Eingang eines solchen Begehrens unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Stimmrecht

- Art. 11 ¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- ² Lautet die Mitgliedschaft auf ein Elternpaar oder eine Familie, haben diese ebenfalls nur eine Stimme.

Vorsitz

- Art. 12 Der/die Präsident(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) leitet die Generalversammlung.

Beschlussfassung

- Art. 13 ¹ Beschlüsse werden, vorbehältlich Abs. 4, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident(in) durch Stichentscheid.
- ² Es wird, vorbehältlich Abs. 3, offen abgestimmt.
- ³ Eine geheime Abstimmung kann an der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr verlangt werden.

- ⁴ Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für
- a. Statutenänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins

Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

- Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
- ² Der/die Präsident(in) und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- ³ Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.
- ⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁷ Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Befugnisse

- Art. 15 ¹ Der Vorstand führt den Verein.
- ² Der Vorstand
- a. erfüllt die laufenden Aufgaben des Vereins entsprechend dem Vereinszweck
 - b. vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
 - c. bereitet die Generalversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie
 - d. verwaltet das Vereinsvermögen
 - e. erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Rechnungsablegung
 - f. stellt den Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle an und überwacht deren Tätigkeiten
 - g. ernennt die Regionalgruppenleiter(innen) und überwacht deren Tätigkeiten
 - h. gibt ein Publikationsorgan heraus; der Churfredaktor/die Churfredaktorin ist Mitglied des Vorstands
 - i. beruft nach Bedarf Kommissionen und Hauptverantwortliche für einzelne Projekte ein
 - j. kann für Mitglieder, welche alleinerziehend sind oder in einfachen Verhältnissen leben, den Jahresbeitrag ermässigen.
 - k. kann Mitglieder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder in anderen begründeten Fällen ausschliessen.

Einberufung und Vorsitz

- Art. 16 ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- ³ Der/die Präsident(in) oder - bei seiner/ihrer Verhinderung - ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Vorstands.

Beschlussfassung

- Art. 17¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- ³ Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- ⁵ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern

- Art. 18 Der Vorstand kann je nach Bedarf Vereinsmitglieder mit besonderen Funktionen zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese Nicht-Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme.

Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsstelle**Zusammensetzung und Amtsdauer**

- Art. 19¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen, handlungsfähigen Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- ² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- ³ Anstelle von zwei natürlichen Personen gemäss Abs. 1 kann auch eine durch die schweizerische Treuhandkammer anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.
- ⁴ Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Aufgaben

- Art. 20 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Empfehlung zur Genehmigung oder begründeten Ablehnung.

V Geschäftsstelle und Regionalgruppen**Die Geschäftsstelle**

- Art. 21¹ Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und erfüllt in dessen Auftrag und auf dessen Weisung die operativen Aufgaben des Vereins.
- ² Die Geschäftsstelle ist Dokumentations- und Informationsstelle des Vereins.

Die Regionalgruppen

- Art. 22¹ Für Aktivitäten in den Regionen können vom Vorstand Regionalgruppen gebildet werden. Der Vorstand kann den Regionalgruppen Aufgaben und Mittel zuweisen.

Die Regionalgruppenleiter(innen) treffen sich auf Einladung des Vorstandes zu gemeinsamen Sitzungen.

VI Finanzen

Art. 23 ¹ Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen wird.

² Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

³ Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁴ Das Rechnungs- bzw. Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 24 Einnahmequellen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge (s. Art. 21.1)
- b. freiwillige Spenden
- c. Beiträge gemeinnütziger Organisationen, Institutionen oder anderer Organe
- d. Vermögenserträge
- e. Erlös aus Veranstaltungen und Sammlungen
- f. sonstige Einnahmen.

VII Haftung

Art. 25 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

VIII Auflösung des Vereins

Art. 26 ¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

⁴ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX Schlussbestimmungen

Art. 27 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 29. März 2008 genehmigt.

Die vorliegenden Statuten wurden per 28. März 2015 geändert und genehmigt und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.